



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1995

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	7. 6. 1995	Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	1008
236	26. 6. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen	1009
652	22. 6. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)	1010
7130	23. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Er- schütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen.	1011

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
26. 6. 1995	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bek. - Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immis- sionsschutzgesetzes.	1018

21210

I.
Berufsordnung
für Apothekerinnen und Apotheker
der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 7. Juni 1995

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1995 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) - SGV. NW. 2122 - folgende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1995 - V B 3 - 0810.83 - genehmigt worden ist.

Apothekerinnen und Apothekern obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe. Sie üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß sie diesem Vertrauen gerecht werden.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 2

Die Apothekerin und der Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Darüber hinaus haben sie alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten.

§ 3

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Sie haben ihre Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Betriebes, in dem sie tätig sind, im und außer Dienst zu wahren.

§ 6

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gemäß § 2 berührt wird. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von

Patienten, Zuweisungen von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Beratungen, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind.

§ 8

Eine Apothekerin und ein Apotheker, die eine nach der Weiterbildungsordnung für Apotheker zugelassene Weiterbildung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich anzeigen, ohne das Recht zum Führen der Bezeichnung zu besitzen, verstoßen gegen ihre Berufspflichten.

§ 9

Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch besteht, wenn sie ein einem Heilberuf fremdes Geschäftsverhalten äußern und sich bei der Werbung so verhalten, daß Unterschiede zu den sonstigen kaufmännischen Gewerbetreibenden nicht klar erkennbar sind.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. Die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen;
2. der Verzicht auf das Einbehalten des Kostenanteils nach § 31 Abs. 3 und § 73 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V), und der Hinweis darauf;
3. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen;
4. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
5. das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen;
6. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
7. das Werben durch Verteilen oder Versenden von Werbeprospekten, Handzetteln, Flugblättern oder Werbebriefen außerhalb der Apotheke;
8. das Werben in Zeitungen, Zeitschriften, Anschriftenverzeichnissen, Fahrplänen, Stadtplänen, Theaterprogrammen und vergleichbaren Druckerzeugnissen; ausgenommen hiervon ist:
 - a) Einzelwerbung in Zeitungen und Zeitschriften einmal monatlich, wenn sie nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält (Stempelwerbung) und nicht größer als 40 Quadratzentimeter ist;
 - b) die einmalige Veröffentlichung einer Eröffnungs- oder Jubiläumsanzeige. Diese darf die Größe DIN A6 nicht übersteigen. Sie darf den Namen, die Anschrift, die Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke, den Namen der Leitung der Apotheke und einen Hinweis auf die Eröffnung oder das

Jubiläum enthalten. Bei der Jubiläumsanzeige muß die Alterszahl der Apotheke durch 25 voll teilbar sein;

- c) der Eindruck des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer der Apotheke und der Leitung der Apotheke in Fernsprech- und Adreßbüchern, wenn dieser Eindruck als Informations- oder Fettdruckzeile ohne weitere Hervorhebung erfolgt;
9. das Werben außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Apotheke befindet, an und in Gebäuden, baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln, beweglichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von Verbänden und Vereinen genutzt werden;
10. das Aufstellen oder Dulden ortsfester und beweglicher Hinweise auf die Apotheke außerhalb des Apothekengrundstücks, soweit sie nicht zum Auffinden der nächstgelegenen Apotheke erforderlich sind. Das Hinweisschild darf in Form und Größe das Verkehrszeichen 220 („Einbahnstraße“) der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht überschreiten. Es darf die Aufschrift „Apotheke“ und den Zusatz des „Apotheken-A“ gemäß der Zeichensatzung des Deutschen Apotheker-Vereins tragen. Das Aufstellen bedarf der Zustimmung der Apothekerkammer;
11. der Hinweis auf einen Zustelldienst innerhalb und außerhalb der Apotheke;
12. das Werben durch audio- und/oder visuelle Medien außerhalb der Betriebsräume der Apotheke, wie das Werben in Hörfunk und Fernsehen, durch Bildschirmtext oder Videofilm sowie in Lichtspielhäusern; ausgenommen hiervon ist der Hinweis auf eine Apotheke im Bildschirmtext, wenn dieser nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält;
13. das Durchführen von und Beteiligen an Werbeveranstaltungen in Gestalt von Tombolen, Preisausschreiben, Ausflugsfahrten oder vergleichbaren Veranstaltungen;
14. das Dulden der Apothekerin und des Apothekers, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über ihre berufliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung ihres Namens, des Namens der von ihnen geleiteten Apotheke oder ihrer Anschrift veröffentlicht werden;
15. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen;
16. das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen mit Ausnahme von apothekenüblichen Kunden- und Kinderzeitungen oder -zeitschriften sowie Kurzinformationen mit beratendem Inhalt, ferner Kalendern; bei Kalendern darf der apothekenübliche Wert nicht überschritten werden;
17. die Abgabe von Warenproben mit Ausnahme von Mitteln und Gegenständen im Sinne des § 25 Apothekenbetriebsordnung. Nur im Rahmen eines besonderen Beratungsgesprächs dürfen bis zu zwei Warenproben abgegeben werden. Die Abgabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe ist nicht erlaubt;
18. Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nichtärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
19. das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke;
20. die Erstattung von Parkgebühren und Fahrtkosten.

§ 10

Diese Berufsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 1. Juli 1992 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Juni 1995

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker vom 7. Juni 1995 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Juni 1995

Der Präsident
Karl-Rudolf Mattenklotz

- MBl. NW. 1995 S. 1008.

236

Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 26. 6. 1995 -
III A 6 - B 1014 - 321

1. Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen sind die „Hinweise für die Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden (Beleuchtung 92)“ als Arbeitshilfe zugrunde zu legen. Die vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) erarbeitete Broschüre kann bei der:
- Druckerei Bernhard GmbH, Weyerbusch 8,
42929 Wermelskirchen, Tel.: 021 96/60 11,
Fax: 021 96/8 15 15
- bezogen werden.
- Die „Beleuchtung 92“ ergänzt insbesondere folgende Normen bzw. Planungsgrundlagen:
- Arbeitsstättenrichtlinien zur Arbeitsstättenverordnung, insbesondere ASR 7/3 und ASR 7/4.
 - DIN 5035, Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht, insbesondere Teile 1, 2 und 7.
 - DIN 66234 Teil 7 - Bildschirmarbeitsplätze; Ergonomische Gestaltung des Arbeitsraumes, Beleuchtung und Anordnung.
 - AMEV-Ausarbeitung „Beleuchtung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten in öffentlichen Gebäuden (Bel Bildschirm 89)“, mit n. v. RdErl. d. MBW v. 12. 2. 1991 als Arbeitshilfsmittel bei Bauvorhaben des Landes eingeführt.
2. Um erhöhte Kosten und Umweltbelastungen zu vermeiden, ist neben der Einhaltung der lichttechnischen Güte Merkmale auch auf die Minimierung der Beleuchtungsleistung hinzuwirken. Dazu sind bei der Ausgestaltung der Räume helle Umgebungsflächen (insbesondere Decken, Wände, Mobiliar) anzustreben. Vorrangig sollen Leuchten für 58-W-Leuchtstofflampen eingesetzt werden. Dabei sind grundsätzlich 3-Banden-Lampen zu verwenden. Anstelle konventioneller Vorschaltgeräte sind verlustarme Vorschaltgeräte oder - in geeigneten Fällen - elektronische Vorschaltgeräte vorzusehen.
3. Für Büroräume mit Bildschirmarbeitsplätzen oder bildschirmunterstützten Arbeitsplätzen wird der Ein-

satz von Rasterleuchten mit austauschbaren, seidenmatten Reflektoren empfohlen. In der Regel sind keine Leuchten mit einem Grenzausstrahlungswinkel $\gamma_G > 60^\circ$ erforderlich. In geeigneten Fällen sollen in diesen Büros abgependelte Direkt-Indirekt-Leuchten vorgesehen werden. Dabei muß die Abpendelung mindestens 50 cm betragen. Zwischen Fußboden und Leuchtenunterkante ist eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m einzuhalten. Der Indirektanteil darf nicht größer als 40% sein.

4. In Büroräumen und anderen vergleichbaren Räumen ist grundsätzlich Serienschaltung vorzusehen. In Bereichen mit hohem Tageslichteinfall (z. B. Lichthöfe, außenliegende Treppenhäuser oder Flure) sollen Dämmerschalter eingesetzt werden.

In Räumen mit einer Beleuchtungsleistung größer als 1 kW ist der Einsatz weitergehender Steuer- oder Regeleinrichtungen zu untersuchen. In Frage kommt z. B. der Einsatz von Infrarot-Anwesenheitsmeldern zur automatischen, zeitverzögerten Abschaltung der Beleuchtung bei Nichtnutzung. Bei hohen Benutzungsstunden und Tageslichtanteilen soll auch der Einsatz von Lichtleistungsregelungen mit regelbaren elektronischen Vorschaltgeräten in Betracht gezogen werden.

5. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBL NW. 1995 S. 1009.

652

Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 6. 1995 – III B 3 – 5/601 – 3759/95

Durch die Reform der Gemeindeordnung ist die Genehmigungspflicht für die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, durch eine Anzeigepflicht ersetzt worden (vgl. § 85 Abs. 4 GO i. V. m. § 72 Abs. 6 GO a. F.).

Aus diesem Grunde wird mein Runderlaß über die Kreditwirtschaft der Gemeinden v. 23. 6. 1989 (SMBl. NW. 652) wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen.

2. In Nummer 3.1.1 im Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 das Wort „genehmigungspflichtig“ durch das Wort „anzeigepflichtig“ ersetzt.

– MBL NW. 1995 S. 1010.

7130

Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -
VA3-8817.4.2/8843.2 (V Nr.2/95) -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie - 311-61-2.2.2 (5/95) -
v. 23. 6. 1995

Der Gem. RdErl. v. 6. 1. 1992 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Anlage I erhält nachstehende Fassung:

Anlage 1

Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen gem. § 26 BImSchG, sowie Stellen im Sinne von §§ 26, 28 der 13. BImSchV, Nr. 3.2 TA Luft, § 12 Abs.7 der 2. BImSchV und § 10 der 17. BImSchV

ACCON GmbH
Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik
Gräfelinger Straße 133a, 81375 München

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1996

AirConsult GmbH Gesellschaft für Umweltberatung
und -prüfung
Im Kirchfelde 6, 31675 Bückeburg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, I, L, O
Befristung: 31. 8. 1998

Akustikberatung Peutz GmbH
Beratende Ingenieure
Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 3. 2003

A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik
im Umweltschutz
Niederlassung Baden-Württemberg
Grabenwiesenstraße 4, 73072 Donzdorf

Gruppe: I
Bereich: M1, M2
Befristung: 30. 6. 1995

A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik
im Umweltschutz
Niederlassung Hessen
Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1,
M3, N1, N3
Befristung: 31. 5. 2002

A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik
im Umweltschutz
Niederlassung Nordrhein-Westfalen
Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, C, D, F, I, L
Befristung: 10. 1. 1999

A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik
im Umweltschutz
Westendstraße 199, 80686 München

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3
Befristung: 31. 12. 2001

AnalytiCon Gesellschaft für Chemische Analytik
und Consulting mbH
Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, I, K
Befristung: 31. 12. 1996

Andreas Pfeifer, Dipl.-Ing.
Schalltechnisches Büro
Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 5. 2001

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-
Industrie
Friedrich-Ebert-Straße 28, 56564 Neuwied

Gruppe: I
Bereich: A, D, G1, G2, I
Befristung: 31. 12. 1997

Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen der fein-
keramischen und Glas-Industrie

Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene
Prof. Dr. G. Grimmer
Lurup 4, 22927 Großhansdorf

Gruppe: I
Bereich: I, K, M1, M2, N1, N2
Befristung: 31. 12. 1997

BO WA LU Umwelttechnik
Am unteren Goldbacher Weg, 99869 Warza/Gotha

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 30. 9. 2002
31. 7. 1996 (Bereich D)

Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH
Am Umweltpark 1, 44793 Bochum

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, G1, G2, I, K, M1, M2
Befristung: 10. 7. 2000

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Aachen
Blücherplatz 43, 52058 Aachen

Gruppe: I
Bereich: B, E, K
Befristung: 20. 1. 2000

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Duisburg
Wörthstraße 120, 47053 Duisburg

Gruppe: I
Bereich: E
Befristung: 10. 12. 1999

chemlab Gesellschaft für Analytik
und Umweltberatung mbH
Fabrikstraße 23, 64625 Bensheim

Gruppe: I
Bereich: I
Befristung: 30. 9. 2001
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen, die der
2. BImSchV unterliegen

deBAKOM Gesellschaft für sensorische Meßtechnik mbH
Bergstraße 36, 51519 Odenthal

Gruppe: I
Bereich: O, Q, R
Befristung: 1. 5. 2003

DEKRA Umwelt GmbH
Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, O, P, Q, R
Befristung: 20. 10. 1997
31. 12. 1995 (Bereiche Q, R)

Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V.
Germanusstraße 5, 52080 Aachen

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 10. 1. 2000
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der
Teppich- und verwandter Industrien

Dipl.-Ing. Habenicht
Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik
und Umweltschutz mbH
Alte Gärtnerei 22, 55128 Mainz

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P, Q, R
Befristung: 30. 4. 2000

Dipl.-Ing. M. Bonk, Dr.-Ing. W. Maire,
Dr. rer. nat. G. Hoppmann
Beratende Ingenieure VBI
Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1995

Dipl.-Ing. Thomas Baierl
Büro für technische Beratung
Akustik - Schwingungstechnik
Grevenhauser Weg 56, 40882 Ratingen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 4. 2002

DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
Franz-Fischer-Weg 61, 45307 Essen

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3,
N1, N3, Q, R, S, T
Befristung: 10. 7. 1999

Dr. Alpei, Dr. Koch, Dr. Püschel
und Dipl.-Phys. Rösler GbR
Akustikbüro Göttingen
Kornmarkt 2, 37073 Göttingen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1995

Dr. Sporenberg
Umweltschutz Meßtechnik GmbH
Heideweg 2, 02953 Bad Muskau

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F
Befristung: 31. 12. 2001

Dr. Werner Wohlfarth
Ingenieurbüro für Technische Akustik
und Technische Unternehmensberatung
Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 31. 5. 1996

Drägerwerk AG
Moislinger Allee 53-55, 23558 Lübeck

Gruppe: I
Bereich: A, I
Befristung: 31. 12. 1997

ECOPLAN-Akustik GmbH
Scheisenweg 6, 41238 Mönchengladbach

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 10. 1996

ECOPLAN Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Donzdorf
Öschstraße 33, 73072 Donzdorf

Gruppe: I
Bereich: M2, N2
Befristung: 31. 12. 2002

ECOPLAN Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Mönchengladbach
Schelschenweg 6, 41238 Mönchengladbach

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H2, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P
Befristung: 20. 5. 1999

ECOPLAN Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Wunstorf
An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31. 12. 1998

ERGO Forschungsgesellschaft mbH
Albert-Einstein-Ring 7, 22761 Hamburg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L,
M1, M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31. 12. 1996

Einschränkung: Ausgenommen sind Messungen an Anla-
gen der Tabakindustrie

ESSING Sprengtechnik GmbH
Sutthausen Straße 34a, 49124 Georgsmarienhütte

Gruppe: I
Bereich: S, T
Befristung: 31. 10. 1997

FIGE GmbH
Technologiepark
Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 11. 1999

Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf
Tannenstraße 2, 40476 Düsseldorf

Gruppe: I, II, III, V
Bereich: A, C, D, E, F, I, L, M1, M3, Q, R, S, T
Befristung: 1. 3. 1999
Einschränkung: auf Sprengerschütterungen im Bereich S, T

Forschungsinstitut Futtermitteltechnik
der Internationalen Forschungsgemeinschaft
Futtermitteltechnik e.V.
Frickenmühle, 38110 Braunschweig

Gruppe: I
Bereich: D
Befristung: 31. 12. 1995

Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen zur Herstellung von Mischfutter, Mineralfutter und Vormischungen

Forschungsinstitut Hohenstein
Prof. Dr. Jürgen Mecheels GmbH & Co.
Schloß Hohenstein, 74357 Bönningheim

Gruppe: I
Bereich: I
Befristung: 30. 9. 2001

Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen nach § 4 der 2. BImSchV i. d. F. vom 5. 6. 1991

Gaswärme-Institut e.V. Essen
Hafenstraße 101, 45356 Essen

Gruppe: I
Bereich: A, I
Befristung: 30. 7. 2001

Einschränkung: - auf Ermittlungen an gasbefeuerten Anlagen
- anorganische Gase nur:
O₂, SO₂, CO, CO₂, NO, NO₂, NO_x
- org.-chem. Verbindungen nur:
Aldehyde und Gesamt-Kohlenwasserstoffe

Geoanalytik
Labor und Consult GmbH
Daimlerring 37, 31135 Hildesheim

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G1, G3, H1, H3, I, K, M1, M2
Befristung: 31. 7. 1996

Gerlinger+Merkle
Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik
Öttilingsgasse 3, 73655 Plüderhausen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 200

GfA-Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
Otto-Hahn-Straße 22, 48161 Münster

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2
Befristung: 31. 5. 1997

Graner+Partner
Ingenieure
Lichtenweg 15, 51465 Bergisch Gladbach

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 3. 1998

GSA Gesellschaft für Staubmeßtechnik
und Arbeitsschutz mbH
Gut Vellbrüggen, 41469 Neuss

Gruppe: I, II
Bereich: A, B, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K.
Befristung: 10. 12. 1999

GSA Limburg Gesellschaft für Schalltechnik
und Arbeitsschutz mbH
Hoenbergstraße 2a, 65555 Limburg a. d. Lahn

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1999

HPC HARRES PICKEL CONSULT GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Alt-Salbkke 6-10, 39122 Magdeburg

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 1. 1996

Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen
Glasindustrie e.V.
Mendelssohnstraße 75-77, 60325 Frankfurt a. M.

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F
Befristung: 31. 12. 1999
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Glasindustrie

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Rotthausen Straße 19, 45879 Gelsenkirchen

Gruppe: I
Bereich: B, E, H1, H2, K
Befristung: 20. 1. 2000

IBAS Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik
und Schwingungstechnik mbH
Richard-Wagner-Straße 70, 95444 Bayreuth

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 1. 11. 1999

IfG-Institut für Gießereitechnik GmbH
Sohnstraße 70, 40237 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 20. 12. 1998

igi Niedermeyer Institute
Untersuchen, Beraten, Planen GmbH
Hohentrüdingen Straße 11, 91747 Westheim

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1995

IGUTEC Ingenieurgesellschaft
für Umwelttechnologien GmbH
Ahornstraße 122, 84030 Ergolding/Landshut

Gruppe: I
Bereich: H1, H2
Befristung: 1. 6. 2000

Ingenieurbüro Dr. Fechter GmbH
Seestraße 64-67, 13347 Berlin

Gruppe: I
Bereich: E, G1, G2, H1, H2, K, N1, N2
Befristung: 31. 12. 1996
Einschränkung: auf Ermittlung von Asbest im Bereich
G1, G2, H1, H2

Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik
Schwetzke und Partner GbR
Grenzweg 41, 44267 Dortmund

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 11. 1999

Ingenieurbüro für Akustik und Lärmbekämpfung
Dipl.-Ing. Peter Buchholz
Postfach 1768, 58017 Hagen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 4. 2003

Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik
Eugen Bauer und Partner GmbH
Wittbräucker Straße 410, 44267 Dortmund

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 11. 1999

Ing.-Büro für Umwelttechnik
Dipl.-Ing. R. Schmitt und Dr. B. Retzlaff GdbR
Rheinhorststraße 14, 67071 Ludwigshafen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3
Befristung: 31. 10. 1999

Ingenieurbüro K.-P. Schmidt GmbH
Rheinhorststraße 1-5, 67071 Ludwigshafen

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 1. 5. 2001

INIS GmbH
Friedeweg 9, 99759 Sollstedt

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 31. 12. 1996

Institut Dr. Jäger
Ernst-Simon-Straße 2-4, 72072 Tübingen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1,
M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31. 12. 2002

Institut Fresenius - Chemische und Biologische
Laboratorien GmbH
Konrad-Adenauer-Straße 30, 55218 Ingelheim

Gruppe: I
Bereich: M2, N2
Befristung: 31. 5. 2002

Institut Fresenius
Luft-Umweltschutz GmbH
Am Weichselgarten 19a, 91058 Erlangen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,
M3, N1, N3
Befristung: 31. 5. 2002

Institut für Lärmschutz
Dr.-Ing. E. Buchta
Arnheimer Straße 107, 40489 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 6. 2002

Institut für Schall- und Wärmeschutz
Dipl.-Math. Henning Kröger
Krekeleerweg 48, 45276 Essen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 6. 2000

Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz
Dr. Ing. Rolf Klapdor
Kalkumer Straße 173, 40468 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 4. 1996

Institut für Sicherheitsforschung und
Umwelttechnik e.V.
Koloniestraße 5-11, 41541 Dormagen

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 10. 8. 1998

Institut für Umweltmeßtechnik
Krumbeckstraße 22, 42553 Velbert

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 6. 2000

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34, 42551 Velbert

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 31. 5. 1996

Institut für Ziegelforschung Essen e.V.
Am Zehnthof 197-203, 45307 Essen

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 30. 5. 2001
Einschränkung: auf Ermittlungen
- an Anlagen nach 2.4, 2.7 und 2.10
der 4. BImSchV (Grobkeramische
Industrie)
- von Staub im Bereich D
- von Gesamtkohlenwasserstoffgehalt
im Bereich I

IWL-Institut für Luftreinhaltung
und Umweltanalytik GmbH
Wankelstraße 33, 50996 Köln

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O
Befristung: 20. 1. 2000

Kötter Beratende Ingenieure
Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 4. 1996

Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 3. 2001 (Gruppe I)
31. 7. 1996 (Gruppen II, III, IV, V)

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6, 45133 Essen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Einschränkung: auf Ermittlungen gemäß Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.

LISCON

Umwelt-Ingenieurservice GmbH
Wingertshecke 6, 35392 Gießen

Gruppe: I
Bereich: H1, H2
Befristung: 6. 12. 2001

MPU Meß- und Prüfstelle
Technischer Umweltschutz GmbH
Kottbusser Damm 86, 10967 Berlin

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31. 12. 2000

Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Straße 11, 82152 Planegg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1996 (Gruppe I)
31. 8. 2002 (Bereiche Q, R, S, T)
31. 7. 1996 (Gruppen II, III, IV, V)

NATEC Institut für naturwissenschaftlich-technische
Dienste GmbH
Behringstraße 154, 22763 Hamburg

Gruppe: I
Bereich: M2, N2
Befristung: 31. 12. 1996

NOELL Umweltdienste GmbH
Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31. 7. 1995

öko-control GmbH
Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse
Burgwall 13a, 39218 Schönebeck

Gruppe: I, III
Bereich: A, D, F, I, Q, R
Befristung: 31. 12. 1995

Ökonova Gesellschaft
für Schadstoffuntersuchungen mbH
Gewerbepark 1, 66583 Spiesen-Elversberg

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31. 1. 1999

Peter Quast GmbH
Gutachterinstitut für Immissionsschutz
und Umweltanalytik
Seestraße 23, 63571 Gelnhausen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O
Befristung: 31. 12. 1999

R+D Physikalische Systeme GmbH
Siemensstraße 2, 37170 Uslar

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 10. 1997

RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Langemarckstraße 20, 45141 Essen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 20. 12. 1999

SGS Control-Co. m.b.H.
Abteilung Umweltschutz
Raboisen 28, 20095 Hamburg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O
Befristung: 30. 10. 1997

Stadt Köln
Institut für Umweltuntersuchungen
Eifelwall 7, 50674 Köln

Gruppe: I
Bereich: B, E, K
Befristung: 30. 12. 1999

Technischer Überwachungs-Verein
Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Hauptniederlassung Hannover
Am TÜV 1, 30519 Hannover

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1995

TÜV Energie und Umwelt GmbH
Postfach 1380, 70774 Filderstadt

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1997

TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH
Am Grauen Stein, 51105 Köln

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 20. 12. 1999

TÜV Umwelttechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Bayern
Westendstraße 199, 80686 München

Gruppe: I
Bereich: B, E, H1, H3, K, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 3. 2002

TÜV Umwelttechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Bayern
Niederlassung Hessen
Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 5. 2002

TÜV Umwelttechnik GmbH
 Unternehmensgruppe TÜV Bayern
 Niederlassung Nordrhein-Westfalen
 Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

Gruppe: I
 Bereich: Q, R, S, T
 Befristung: 10. 1. 1999

Uppenkamp+Partner
 Sachverständigenbüro
 Bockhorn 28, 48683 Ahaus

Gruppe: I
 Bereich: O, P, Q, R
 Befristung: 31. 3. 1997

Werner Genest und Partner
 Ingenieurgesellschaft m.b.H.
 Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen

Gruppe: I
 Bereich: Q, R, S, T
 Befristung: 14. 1. 1997

ZEUS GmbH
 Umweltanalytik und Verfahrenstechnik
 Hamborner Straße 20, 47137 Duisburg

Gruppe: I
 Bereich: A, D
 Befristung: 10. 3. 2003

2. Anlage 3 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 3

Meßstellen gemäß § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV

DEKRA Prüf- und Zertifizierungsstelle
 Schulze-Delitzsch-Straße 49, 70565 Stuttgart
 befristet bis 31. 12. 2000

Deutsche Prüfstelle für Land- und Forsttechnik DPLF
 Prüf- und Zertifizierungsstelle
 Postfach 410356, 34114 Kassel
 befristet bis 31. 12. 2000

Landesgewerbeanstalt Bayern
 Referat Schallschutz und Technische Akustik
 Tillystraße 2, 90431 Nürnberg
 befristet bis 31. 12. 2000

RWTÜW Anlagentechnik GmbH
 45032 Essen
 befristet bis 31. 12. 2000

Technischer Überwachungs-Verein
 Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
 Am TÜV 1, 30505 Hannover
 befristet bis 31. 12. 2000

TÜV Bayern Sachsen e.V.
 Westendstraße 199, 80686 München
 befristet bis 31. 12. 2000

TÜV Rheinland
 Product Safety GmbH
 Am Grauen Stein, 51105 Köln
 befristet bis 31. 12. 2000

VDE-Prüf- und Zertifizierungsinstitut
 VDE-Prüfstelle
 Merianstraße 28, 63069 Offenbach/Main
 befristet bis 31. 12. 2000

3. Anlage 4 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 4

**Stellen gemäß § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV
zur Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen für**

- a) Motorkompressoren,
- b) Turmdrehkräne,
- c) Schweißstromerzeuger,
- d) Kraftstromerzeuger,
- e) handbediente Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer
- f) Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader

DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
Franz-Fischer-Weg 61, 45307 Essen
(e): befristet bis 31. 12. 2001

Technischer Überwachungs-Verein Pfalz e.V.
Merkurstraße 45, 67663 Kaiserslautern
(b): befristet bis 31. 12. 2001

Fachausschuß Tiefbau der Zentralstelle für Unfall-
verhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der
gewerblichen Berufsgenossenschaften
Am Knie 6, 81241 München
(e): befristet bis 31. 12. 2001
(f): befristet bis 23. 2. 1996

Technischer Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e.V.
Postfach 1380, 70774 Filderstadt
(b), (c), (d): befristet bis 31. 12. 2001
(f): befristet bis 23. 2. 1996

Germanischer Lloyd Aktiengesellschaft
Vorsetzen 32, 20459 Hamburg
(c), (d): befristet bis 31. 12. 2001

TÜV Bayern Sachsen e.V.
Westendstraße 199, 80686 München
(a): befristet bis 31. 12. 2001
(f): befristet bis 23. 2. 1996

RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Postfach 103261, 45032 Essen
(a): befristet bis 31. 12. 2001
(f): befristet bis 23. 2. 1996

TÜV Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH
51101 Köln
(a): befristet bis 31. 12. 2001
(f): befristet bis 23. 2. 1996

Technischer Überwachungs-Verein
Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Am TÜV 1, 30519 Hannover
(a), (b), (e): befristet bis 31. 12. 2001
(f): befristet bis 23. 2. 1996

VDE-Prüf- und Zertifizierungsinstitut
VDE-Prüfstelle
Merianstraße 28, 63069 Offenbach/Main
(c), (d): befristet bis 31. 12. 2001

- MBl. NW. 1995 S. 1011.

II.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft****Richtlinien für die Bekanntgabe
von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 26. 6. 1995 -
V A 4 - 8843.3 (V Nr. 3/95)

In der 88. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 2. bis 4. 5. 1995 haben sich die Bundesländer darauf verständigt, Sachverständige nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der Grundlage dieser Richtlinien bekanntzugeben.

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien enthalten Hinweise für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie sollen zu einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis durch die für Fragen der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen obersten Landesbehörden beitragen.

2 Gegenstand und rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe kann sich in Abhängigkeit insbesondere von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Betroffenen

- auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen oder
- lediglich auf Prüfungen in Teilbereichen (z.B. bestimmte Anlagearten oder bestimmte sicherheitstechnische Fragen)

erstrecken.

Im Gegensatz zu der Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG nur natürliche Personen als Sachverständige bekanntgegeben werden. Das gilt auch, soweit die Sachverständigen Mitglieder von Organen oder Angestellte einer juristischen Person sind. Auch dann tragen die bekanntgegebenen Sachverständigen für die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und für die Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen die Verantwortung. Das Zusammenwirken mehrerer für unterschiedliche Aufgabengebiete bekanntgebener Sachverständiger innerhalb einer Sachverständigenorganisation kann durch Auflagen zum Bekanntgabebescheid geregelt werden.

Die Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt. Adressat ist - auch bei angestellten Personen - der jeweilige Sachverständige. Dieser hat keinen Rechtsanspruch auf die Bekanntgabe; vielmehr steht der zuständigen Behörde ein weiter Ermessensspielraum zu. Teil I Nr. 3.5 der in der 82. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 12. bis 14. 10. 1992 beschlossenen Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Richtlinien nach § 26 BImSchG) gilt entsprechend.

Die Bekanntgabe der obersten Landesbehörde hat Wirkung nur für das jeweilige Land.

3 Voraussetzungen der Bekanntgabe**3.1 Fachkunde**

Voraussetzung der Bekanntgabe ist,

- a) daß der Sachverständige ein Hochschulstudium auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik abgeschlossen hat; es kann ein Studium in anderen als den genannten Fachgebieten anerkannt werden, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung, der sich der Sachverständige zuwenden will, als notwendig anzusehen ist,

- b) daß der Sachverständige während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren Erfahrungen auf den Gebieten erworben hat (siehe Anlage 1), für die er seine Bekanntgabe beantragt, und Anlage 1

- c) daß der Sachverständige grundlegende Kenntnisse der Verfahrens- und Sicherheitstechnik, der für die Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sowie umfassende Kenntnisse in den - ggfs. auf bestimmte Anlagearten oder Fragestellungen beschränkten - Prüfbereichen besitzt, für die die Bekanntgabe beantragt wird. Dabei kommen insbesondere nachfolgend aufgeführte Prüfbereiche in Betracht; für mindestens einen dieser Prüfbereiche muß der Sachverständige umfassende Fachkenntnisse besitzen:

1. Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
2. Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen,
3. verfahrenstechnische Prozeßführung und Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs,
4. Qualitätssicherung und Instandhaltung von Anlagen,
5. bautechnische Auslegungsbeanspruchungen einschließlich der Auslegungskriterien und Lastannahmen nach einschlägigen technischen Regelwerken; Flucht- und Rettungswege,
6. Werkstoffe,
7. Betriebsmittelversorgung,
8. Energieversorgung,
9. Elektrotechnik,
10. Meß-, Steuer- und Regeltechnik (insbesondere solche mit Sicherheitsfunktion), Prozeßleittechnik,
11. systemanalytische Sicherheitsbetrachtungen,
12. chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen,
13. Auswirkungen von Betriebsstörungen und Störfällen, Ermittlung (Berechnung) und Bewertung,
14. Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
15. vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Löschwasserrückhaltung,
16. Schutz gegen Explosionen innerhalb der Anlage und gegen solche, die von außen auf die Anlage einwirken können,
17. Betriebsorganisation, insbesondere
 - Aufbauorganisation mit Festlegung der Aufgaben, der Verantwortungsbereiche, der Befugnisse sowie der Weisungs- und Berichtsstränge auf allen Ebenen der Hierarchie einschließlich der Leitungsebene,
 - Ablauforganisation mit Umweltstatus und Umweltrechtsstatus, dokumentierten Arbeitsanweisungen (Handbücher), Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich Ergebniskontrollen, Maßnahmenplänen (Betriebs-, Sicherheits-, Arbeitsanweisungen).

3.2 Zuverlässigkeit

Der Sachverständige muß aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften und seines bisherigen Verhaltens zur Wahrnehmung der mit sicherheitstechnischen Prüfungen verbundenen Verantwortung geeignet sein. Dazu gehört auch, daß er ausschließlich zuverlässiges Hilfspersonal einsetzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Anlagensicherheits-, Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
 mit einer Strafe oder Geldbuße in Höhe von mehr als 1000 Deutsche Mark belegt worden ist,
2. Ermittlungsergebnisse verändert oder nicht vollständig wiedergegeben hat oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt hat.

3.3 Unabhängigkeit

Bei der Erbringung von Leistungen darf der Sachverständige keiner Einflußnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlußfolgerungen so zu beeinträchtigen, daß die erforderliche Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Teil I Nr. 3.3.2 der Richtlinien nach § 26 BImSchG gilt entsprechend.

Steht ein Sachverständiger in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person (Mitglied des Organs einer juristischen Person oder Angestellter einer anderen Person), muß sichergestellt sein, daß ihm keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Ermittlungen, seine Bewertungen oder Schlußfolgerungen, vor allem das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit, verfälschen können.

3.4 Sachliche Ausstattung, Hilfspersonal

Der Sachverständige muß über alle Geräte verfügen, die zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen, für die er eine Bekanntgabe beantragt, erforderlich sind. Die gerätetechnische Ausstattung muß ordnungsgemäß beschaffen und für die jeweilige Prüfaufgabe geeignet sein. Im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Messungen muß

1. die Bauart der Meßgeräte und -einrichtungen dem Stand der Meßtechnik entsprechen,
2. die erforderliche Aussagegenauigkeit der Meßergebnisse sichergestellt sein,
3. das Vorhandensein geeichter und - soweit der Einsatz geeichter Meßgeräte nicht vorgeschrieben ist - kalibrierter und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfter Meßgeräte gewährleistet sein.

Über die gerätetechnische Ausstattung müssen Auf-

zeichnungen vorhanden sein, die den Anforderungen der EN 45001 (Ausgabe 05.90) entsprechen.

Soweit die geforderten Prüfungen des Sachverständigen den Einsatz von Hilfspersonal erfordern, muß dieses in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es muß zuverlässig sein und über eine hinreichende Fachkunde zur Wahrnehmung der ihm zu überlassenden Aufgaben verfügen. Der Einsatz des Hilfspersonals muß vertraglich sichergestellt sein.

Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens einschalten und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Durch die Einschaltung von Hilfskräften darf der Charakter einer persönlichen Leistung des Sachverständigen nicht verlorengehen.

4 Antrag und Bekanntgabeverfahren

Dem Antrag auf Bekanntgabe soll das Muster nach Anlage 2 zugrunde gelegt werden. Über die beizuführenden Unterlagen gibt Anlage 3 Auskunft.

Anlage
2 und 3

Für das Verfahren der Bekanntgabe gilt Teil III Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2.1 (auch in Verbindung mit Teil I Nr. 3.6), Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 mit dem 1. und 2. Spiegelstrich sowie Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 Abs. 1 sowie Nrn. 6.1 und 6.2 der Richtlinien nach § 26 BImSchG entsprechend.

Darüber hinaus soll der Sachverständige durch Unterlagen zur Bekanntmachung verpflichtet werden,

1. alle zwei Jahre zu seiner Weiterbildung an einem vom Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit durchzuführenden Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen,
2. neben den im Rahmen seiner Aufträge zu fertigenden Prüfberichten gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen zu erstellen, die insbesondere
 - Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zu ihrer Abhilfe und
 - grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge)
 enthalten,
3. die vorgenannten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und der zuständigen obersten Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen,
4. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind.

Bisherige praktische Tätigkeit

Der Sachverständige muß während seiner praktischen Tätigkeit mehrfach in solchen Bereichen sicherheitstechnische Prüfungen durchgeführt haben oder an solchen maßgeblich beteiligt gewesen sein, die in der Bekanntgabe als Prüfbereiche festgelegt werden sollen oder die mit diesen im Hinblick auf den Erwerb praktischer Erfahrungen vergleichbar sind. In diesem Sinne kommen für die praktische Tätigkeit insbesondere in Betracht:

1. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitsanalysen und Sicherheitsberichten unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen,
2. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitskonzepten oder sicherheitsrelevanten Handbüchern unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen,
3. Prüfung der Konformität von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Genehmigungsunterlagen etc.) vor oder nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen),
4. Prüfung der Konformität des Betriebes von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Sicherheitsanalyse, Betriebshandbücher, Instandhaltungshandbücher, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne etc.) nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen),
5. Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsorganisation auf der Basis von System- und Konformitätsprüfungen,
6. Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen,
7. Werkstoffbeurteilung oder -prüfung,
8. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung der Meß-, Steuer- und Regeltechnik oder der Prozeßleittechnik,
9. Auslegung oder Prüfung zum Brand- oder Explosionsschutz,
10. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung verfahrenstechnischer Prozeßführungen,
11. Bautechnische Auslegung oder Prüfung von sicherheitstechnisch bedeutsamen baulichen Anlagenteilen,
12. Sicherheitstechnische Prüfung zur Qualitätssicherung und Instandhaltung verfahrenstechnischer Anlagen,
13. Ausbreitungs- und Einwirkungsbetrachtungen – Berechnungen – (Luft, Wasser, Boden) bei Störfällen (Stofffreisetzungen, Brände, Explosionen),
14. Sicherheitstechnische Prüfung der Versorgungs- oder Elektrotechnik.

**Antrag
auf Bekanntgabe von Sachverständigen
nach § 29a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1. Vor- und Zuname des Antragstellers:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Akademischer Grad:

Anschrift

 Straße und Hausnummer:

 PLZ und Ort:

 Telefon:

 Telefax:

Geschäftsanschrift

 Straße und Hausnummer:

 PLZ und Ort:

 Telefon:

 Telefax:

2. Prüfbereich, für den die Bekanntgabe beantragt wird
(vergl. Nr. 2 der Richtlinien)

.....

.....

.....

(erforderlichenfalls Fortsetzung auf besonderem Beiblatt)

3. Persönlich vertretene Fachgebiete

Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen

Verfahrenstechnische Prozeßführung und Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Qualitätssicherung und Instandhaltung von Anlagen

Bautechnische Auslegungsbeanspruchungen einschließlich der Auslegungskriterien und Lastannahmen nach einschlägigen technischen Regelwerken; Flucht- und Rettungswege

Werkstoffe

Betriebsmittelversorgung

Energieversorgung

Elektrotechnik

Meß-, Steuer- und Regeltechnik (insbesondere solche mit Sicherheitsfunktion), Prozeßleittechnik

Systemanalytische Sicherheitsbetrachtungen

Auswirkungen von Betriebsstörungen und Störfällen, Ermittlung (Berechnung) und Bewertung

Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen

Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Löschwasserrückhaltung

Schutz gegen Explosionen innerhalb der Anlage und gegen solche, die von außen auf die Anlage einwirken können

Betriebsorganisation, insbesondere

 - Aufbauorganisation mit Festlegung der Aufgaben, der Verantwortungsbereiche, der Befugnisse sowie der Weisungs- und Berichtsstränge auf allen Ebenen der Hierarchie einschließlich der Leitungsebene,

 - Ablauforganisation mit Umweltstatus und Umweltschutzstatus, dokumentierten Arbeitsanweisungen (Handbücher), Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich Ergebniskontrollen, Maßnahmenplänen (Betriebs-, Sicherheits-, Arbeitsanweisungen)

Sonstige:

4. beigelegte Unterlagen

Zeugnisse

Fachkundenachweis

Beruflicher Werdegang

Referenzen

Arbeitsproben

Unabhängigkeitserklärung

Zuverlässigkeitserklärung

Sonstiges:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Antragsunterlagen
für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach
§ 29a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- 1 Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- 2 Zeugnisse und Fachkundenachweise, beruflicher Werdegang
 - 2.1 Zeugnisnachweise
 - Diplomzeugnis (Hochschule)
 - weitere akademische Nachweise (Promotion, Aufbaustudium usw.)
 - 2.2 Fort- und Weiterbildungsnachweise
 - 2.3 Zusammenfassende Erläuterung der Zeugnisse und sonstiger Fachkundenachweise im Hinblick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Fachgebiete
 - 2.4 Darstellung des beruflichen Werdegangs
 - 2.5 Zusammenfassende Erläuterung von Tätigkeiten i. S. von Nr. 3.1 b) der Richtlinien
- 3 Referenzen zu Tätigkeiten i. S. von Nr. 3.1 b) der Richtlinien
 - 3.1 Erstellte Sicherheitsanalysen
 - 3.2 Durchgeführte Prüfungen von Sicherheitsanalysen
 - 3.3 Durchgeführte Sicherheitsbetrachtungen / Sicherheitsbegehungen
- 4 Arbeitsproben, ggf. anonymisiert, wie z. B.
 - erstellte Sicherheitsanalysen,
 - Sicherheitsbetrachtungen,
 - sicherheitstechnische Empfehlungen,
 - Gefahrenanalysen,
 - Inhaltsverzeichnisse erstellter Gutachten.
- 5 Unterlagen zur Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit
 - 5.1 Erklärung zur Zuverlässigkeit
 - 5.2 Erklärung zur Unabhängigkeit, wie z. B.
 - Auszüge aus dem Arbeitsvertrag,
 - Nachweis der Selbständigkeit.

- MBl. NW. 1995 S. 1018.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569